

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Staven vom 03.08.2021 (VO-37-BO-21-273)

Top 4 Grundsatzbeschluss über die Schaffung von Planungsrecht für Wohnnutzungen nach § 13b BauGB

Die Gemeindevertreter informieren über den Plan der Gemeinde Bauland für die Verjüngung der Gemeinde zu schaffen. Durch das zeitlich begrenzte Angebot des Gesetzgebers hat die Gemeinde die Möglichkeit dies vereinfacht umzusetzen. Die zwei Bürger werden in die Pläne mit einbezogen. Die Anwohnerin im Wiesenweg hat einen Antrag auf Pacht oder Kauf der Fläche gestellt, die für die Gemeinde in Bauland umgewandelt werden soll. Herr Böhm teilt ihr mit, dass Ihr Antrag bei der Erstellung des B-Planes mit einbezogen wird. Die Kleingärtenpächter sollen nächsten Samstag (07.08.2021) informiert werden. Dies ist eine reine Information ohne genauere Fakten. Die Gemeinde möchte frühzeitig informieren.

Mit dem am 23.06.2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetz wurde den Gemeinden weiterhin die vereinfachte Möglichkeit geschaffen, Außenbereichsflächen mittels B-Plan in Bauland umzuwidmen. Dafür wurde die dazugehörige Regelung (§ 13b BauGB) verlängert. Die Möglichkeit bleibt jedoch weiterhin nur befristet bestehen. Sofern die Gemeinden von der Regelung Gebrauch machen wollen, muss bis spätestens Ende 2022 ein sog. Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Staven, Herr Böhm, hat in diesem Zusammenhang auf die Abfrage der Verwaltung reagiert und die aus seiner Sicht in Frage kommenden Flächen vorgestellt (3 Wochneinheiten (WE) für Rossow, 6 WE für Staven, siehe Anlage). Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss vorzubereiten, über den nunmehr zu entscheiden ist.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

[X] die Durchführung der vereinfachten B-Plan-Verfahren nach § 13b BauGB für die vorgeschlagenen Geltungsbereiche (siehe *Anlage 1 + 2*). Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten zu ermitteln und in die Haushaltsplanung für 2021 einzustellen. Ggf. noch frei verfügbare Mittel können für diese Zwecke eingesetzt werden, um die Verfahren zu beschleunigen. Die von der Maßnahme profitierenden Privateigentümer sollen anteilmäßig an den Kosten beteiligt werden.

oder

[] die Durchführung von vereinfachten B-Plan-Verfahren nach § 13b BauGB für die nachfolgenden Geltungsbereiche:*bitte ausfüllen*.....

oder

[] keine B-Plan-Verfahren durchzuführen.

oder

[] die folgende Verfahrensweise:*bitte ausfüllen*.....

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	4	4	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 5. August 2022

Peter Böhm
Gemeinde Staven
